

Regelung Firmen mit mehreren Standorten

1 Situation

In der Betriebsbewilligung zum Umgang mit kontrollierten Substanzen können nebst dem Inhaberstandort gemäss Handelsregistereintrag mehrere ‚operative‘ Standorte aufgeführt sein. Nur den operativen Standorten ist eine GLN zugeteilt.

2 Vorgehen für JARE bei Firmen mit mehreren operativen Standorten

Es sind 2 Varianten möglich. Die Firma entscheidet sich für eine Variante und setzt diese konsequent um:

- Variante 1, getrennte Meldung pro operativer Standort***
- Variante 2, eine Meldung für alle operativen Standorte***

Variante 1, getrennte Meldung :

Die Firma trennt die operativen Standorte mit den verschiedenen GLN konsequent. Dies bedeutet:

- Für jeden dieser Standorte muss eine Jahresrechnung eingereicht werden.
- Für jeden operativen Standort ist eine verantwortliche Person zu melden. Dies können verschiedene Personen oder die gleiche verantwortliche Person sein.
- Für jeden Standort bzw. muss eine getrennte Buchführung bestehen (alle Wareneingänge und Warenausgänge).
- Importe, Exporte und Inlandlieferungen werden unter der jeweiligen GLN verbucht und sind unter dieser GLN in der Jahresrechnung zu melden.
- Wird Ware von einem Standort an einen anderen Standort geliefert, so entspricht dies einem Inlandverkauf bzw. Inlandkauf und muss in der Jahresrechnung entsprechend verbucht sein. Für Substanzen und Präparate der Verzeichnisse a, b und d sind Inlandmeldungen nach Art. 60 BetmKV (SR 812.121.1) bis zum 15. des Folgemonats erforderlich (MESA).

Variante 2, eine Meldung für alle Standorte:

Die Firma entscheidet sich für eine GLN, d.h. alle operativen Standorte werden unter dieser GLN zusammengefasst („aktive GLN“), und alle Aktivitäten für kontrollierte Substanzen werden unter einer GLN gebucht.

Dies bedeutet:

- Die Jahresrechnung wird für alle operativen Standorte unter der „aktiven“ GLN eingereicht. Für alle anderen Standorte mit GLN, erfolgt die Meldung „Nullmeldung“, d.h. keine Aktivitäten und kein Lager.
- Für alle Standorte ist die gleiche verantwortliche Person gemeldet und zuständig, die Meldung verschiedener verantwortlicher Personen ist bei dieser Variante nicht möglich.

- Alle Importe, Exporte und Inlandlieferungen werden konsequent unter dieser GLN verbucht. Alle anderen GLN erscheinen nicht im Betäubungsmittelwarenverkehr (Import / Export oder Inlandmeldungen).
- Eine Inlandmeldung nach Art. 60 BetmKV (SR 812.121.1) ist für Lieferungen zwischen den Standorten nicht erforderlich
- Für jeden Standort muss eine getrennte Buchführung bestehen (alle Wareneingänge und Warenausgänge).